

38/SN-218/ME

**Berufsverband Österreichischer Psychologen (BÖP)****Landesgruppe Oberösterreich**

LG-Vertreter: Dr. Alfred Klinglmair Heilhamerstraße 1 A-4040 Linz

An das  
**Bundeskanzleramt**  
**Sektion VI/13**

Radetzkystraße 2  
**A-1031 Wien**

atum: 20. JULI 1989

1. Juli 1989

Hof  
di Alsch Farant

**Betreff: GZ 61.103/15-VI/13/89** Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausübung  
 des psychologischen Berufes und die berufliche Vertretung der zur Ausübung des  
 psychologischen Berufes berechtigten Personen (**Psychologengesetz**).

**Stellungnahme der Landesgruppe Oberösterreich des Berufsverbandes Österr.  
 Psychologen (Verteiler-Ordnungsziffer:70).**

**Hinweis:** Diese Stellungnahme geht in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates

In offener Frist wird die Stellungnahme der Landesgruppe OÖ des BÖP zur Kenntnis gebracht:

Die Landesgruppe OÖ des BÖP ist von der Initiative des Herrn Bundesministers und des  
 Bundeskanzleramtes sehr angetan, weil damit der Bereich der psychologischen Berufsausübung  
 eine gesetzliche Basis erhält.

Das Bemühen, den gesamten Beruf zu regeln, findet bei der LG OÖ sehr große Anerkennung.

Die Stellungnahmen (Einwände/Korrekturen/Anmerkungen) der LG OÖ lauten im Detail:

**zu S 1:**

**(3) vorletzte Zeile " daher " bitte streichen.** Es kommt damit klarer zum Ausdruck, daß  
 es durchaus auch in diesem Bereich der angewandten Psychologie zu direkten Folgen kommen  
 kann.

**zu S 1:**

(4) wir schlagen - um Mißverständnisse zu vermeiden - folgende Formulierung vor:

**"S1(4) Durch dieses Bundesgesetz werden die den Ärzten aufgrund des Ärztegesetzes zustehenden Befugnisse der Berufsausübung und die durch gesetzliche Vorschriften geregelte berufsmäßige Ausübung von Tätigkeiten des Unterrichts, der Erzieher, der Pädagogik, der Sozialarbeit, der Beratung sowie anderer Hilfeleistungen an Menschen nicht berührt."**

**zu S4 und S5 :**

Um die Qualität der psychologischen Ausbildung zu gewährleisten setzen wir uns weiterhin dafür ein, daß der unter Anleitung erfolgende Erwerb des Erfahrungswissens in der Dauer von drei Jahren absolut notwendig ist.

Die derzeitige Variante des Entwurfes sichert allerdings diese qualitative Ausbildung nicht in dem Maße ab, wie wir sie uns aus psychologischer Sicht vorstellen. Daher **treten wir dafür ein, daß die Ausführungen des S 4 aus dem Entwurf vom 20.2.1989 hier wieder übernommen werden** und dabei gleich einige wenige Korrekturen erfolgen:

- a) die Überschrift des S 4 sollte lauten: "Besondere Voraussetzungen für die..."**
- b) (1) 1.: das Wort "Ausbildung" sollte durch das Wort "Berufstätigkeit" ersetzt werden.**
- c) (1) 2, dritte Zeile : die Worte "im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses" streichen,** da es in letzter Zeit immer häufiger üblich wird, daß z.B. im Rahmen von mehrjähriger Mitarbeit an längerfristigen Projekten das psychologische Erfahrungswissen erworben werden kann.
- d) der S 5 des Entwurfes 20.2.89 könnte unter S4 (4) angefügt werden.**
- e) als neuer S5 könnte unter der Überschrift "Fortbildung" aufgenommen werden:**  
**Alle zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen haben das Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von sieben Arbeitstagen, aufgeteilt auf je zwei Jahre. Darüber hinaus sind die zur selbständigen Ausübung des psychologischen Berufes berechtigten Personen verpflichtet, sich auf dem neuesten Stand des Fachwissens zu halten."**

**zu S 6:**

- a) (1) fünfte Zeile:** das Wort Ausbildung sollte ersetzt werden mit der verdeutlichenden Beschreibung "fachlich kontrollierte Berufsausübung".

- b) (3) vierte Zeile:** das Wort unverzüglich sollte mit "ohne unnötigen Aufschub" getauscht werden.
- c) (5) dritte Zeile:** statt binnen einer Woche sollte "innerhalb vier Wochen" gesetzt werden, weil dies realisierbarer und umsetzbarer erscheint.
- d) (6) von zweiter zu dritter Zeile:** das Wort unverzüglich sollte mit "ohne unnötigen Aufschub" getauscht werden.

**zu S 7:**

- a) (1) dritte und vierte Zeile:** "oder mangels rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Fortbildungsnachweise gemäß S5 Abs. 1 oder 2" streichen, da der S 5 neu formuliert ist.
- b) (2) 2. bitte ersetztlos streichen**, da sich die Dauer einer Berufsunterbrechung nicht in dieser Form gesetzlich reglementieren läßt. Außerdem wirkt dieser Aspekt benachteiligend für Frauen. Beispielsweise kann sich die Karenzzeit über mehr als zwei Jahre erstrecken, oder aber, daß durch die Übernahme von leitenden Funktionen eine Berufsunterbrechung eintritt etc.
- c) (xy) wie wird die Wiederaufnahme des psychologischen Berufes geregelt???** Hier müßten noch Bestimmungen formuliert werden.

**zu S 8:**

- a) diese Textierung** wirkt auf mehrere Mitglieder sehr restriktiv.  
In einen **früheren Entwurf** hat es einmal geheißen: "Nicht in die Psychologenliste eingetragenen Personen ist die Führung der Worte "psychologisch", "Psychologie", oder "Psychologe" allein oder in Wortverbindungen oder Abwandlungen oder die Führung ähnlicher, zu Verwechslung Anlaß gebender Bezeichnungen untersagt. Dies gilt auch für juristische Personen oder Personengesellschaften, soweit nicht die Zulässigkeit zur Ausübung psychologischer Tätigkeiten nach S 3 gegeben ist, oder soweit es sich nicht um Einrichtungen der Universitäten handelt"  
Könnte diese Textierung Anwendung finden?
- b) es sollte in diesem Paragraphen auch erwähnt werden**, daß **alt eingeführte** psychologische Vereinigungen wie z. B. Verein für Individualpsychologie in der Führung dieser Bezeichnung **nicht beeinträchtigt** sind.

**zu S 9:**

- a)(2) ist das Wort **Ausbildung** wiederum zu ersetzen durch "**fachlich kontrollierte Berufstätigkeit**".
- b) (5) 1. zweite Zeile: das Wort **Ausbildung** ersetzen durch "**fachlich kontrollierte Berufstätigkeit**".
- c) (xy) Es sollte noch eine Formulierung eingefügt werden, daß jene **Absolventen des Studiums Hauptfach Psychologie, die noch keine psychologische Beschäftigung gefunden haben, ebenfalls bereits die Berufsbezeichnung Psychologe führen dürfen** (dazu wäre nötig: Eintragung in die Psychologenliste und Meldung, daß die Berufsausübung ruht).

**zu S 10:**

nach (5) anfügen: **Für die Ausübung von spezieller Psychotherapie im Sinne einer anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung ist eine einschlägige Psychotherapie-Ausbildung erforderlich.**

Dies würde einen S 26 erübrigen, dieser könnte ersatzlos gestrichen werden.

**zu S 11:**

die Formulierung von (2) ist einerseits für den Klienten eine Einschränkung seiner Entscheidungsfreiheit, andererseits eine Zwangsmaßnahme gegen den Psychologen. Daher finden wir folgende - aus einem früheren Entwurf stammende und im Einvernehmen mit der Ärztekammer gefundene - Formulierung besser:

**"Kommt ein Klient dieser Aufforderung nach S 11(1) nicht nach, so hat der Psychologe die Empfehlung zu wiederholen und darüber Aufzeichnungen zu führen."**

Die Zusammenarbeit mit den Ärzten ist ja weiterhin außer Zweifel, nur kann jetzt der Klient mit noch größerer und fortwährender Betreuung rechnen; dies wäre ganz im Sinne der Motive dieses Gesetzesentwurfes.

**zu S 13:**

(1) letzte Zeile, nach dem Wort **Tätigkeit** ist "**nach S 1(2)**" einzufügen, damit Eindeutigkeit vorliegt.

**zu S 15:**

- a) (3) 3. das Wort **Ausbildung** ersetzen durch "**fachlich kontrollierte Berufstätigkeit**".
- b) (3) 4 "und Durchführung" ersetztlos streichen. Es ist nicht notwendigerweise der BÖP für die Durchführung von Fortbildung gesetzlich zu verpflichten, wohl aber hat er für die Qualität der Veranstalter/Veranstaltungsangebote Sorge zu tragen, die er über die Organisation abwickeln kann.
- c) (3) 7 bitte einfügen: die "**sparsame und zweckmäßige**" Verwaltung des.... Damit soll z.B. Gewinnoptimierung ausgeschlossen werden.

**zu S 23:**

(5) kann unseres Erachtens entfallen, da er auf viele Mitglieder befremdend, bevormundend, oder gar zahlungs-mißtrauend wirkt. Der BÖP wird wohl in der Lage sein, zu "seinem" Mitgliedsgeld zu kommen, ohne von Gesetzes wegen Dritte einschalten zu müssen.

**zu S 26:**

kann entfallen - siehe Ergänzung bei S 10 (5)

**zu S 27:**

In (2) 3 fehlt die Erwähnung einer "**Gleichstellungskommission beim BKA**" die in Streitfällen klärend angerufen werden kann.. Ob dies auch für (1) 2 gilt, konnten wir nicht beantworten, und stellen daher diese Frage an Rechtskundige.

Für die Landesgruppe OÖ:



(Dr. Alfred Klinglmair,  
Landesgruppen-Vertreter)